
Verordnung über die Entschädigungen, Gebühren und Barauslagen von Schlichtungsstelle und Schiedsgericht nach EGzSSV

Vom 2. November 2006 (Stand 1. Januar 2007)

Gestützt auf Art. 7 und 8 des Einführungsgesetzes zum Schlichtungs- und Schiedsgerichtsverfahren nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht (EGzSSV)¹⁾

vom Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erlassen am 2. November 2006

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Gebühren und Barauslagen für die Schlichtungsstelle und das Schiedsgericht nach eidgenössischem Sozialversicherungsrecht.

Art. 2 Entschädigungen

¹ Sitzungen, Aktenstudium, Ausfertigung von Entscheiden, Berichten und dergleichen der Schlichtungsstelle werden nach effektivem Zeitaufwand gemäss dem in Artikel 7 EGzSSV²⁾ festgelegten Ansatz entschädigt.

² Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für Sitzungen und Aktenstudium ein Taggeld von 300 Franken. Dauert die Inanspruchnahme einschliesslich Reisezeit nicht mehr als vier Stunden je Tag, wird ein halbes Taggeld ausbezahlt.

Art. 3 Auslagenersatz

¹ Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Personalgesetzgebung.

Art. 4 Gebühren und Barauslagen

¹ Für Gebühren und Barauslagen gelten die in der Verordnung über die Gebühren und Barauslagen des Verwaltungsgerichtes jeweils festgelegten Bestimmungen und Ansätze.

¹⁾ BR [370.300](#)

²⁾ BR [370.300](#)

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
02.11.2006	01.01.2007	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	02.11.2006	01.01.2007	Erstfassung	-